

Zeitschrift: Profil : sozialdemokratische Zeitschrift für Politik, Wirtschaft und Kultur
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 53 (1974)
Heft: 12

Artikel: Eine Chance für die Ethik
Autor: Bitzos, Anastasia
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-338910>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

zur beschleunigten Reduktion der ausländischen Wohnbevölkerung darstellen.

Die Menschen, die bei uns arbeiten, sollen die vollumfänglichen Menschenrechte in Anspruch nehmen können. Aber um dies zu ermöglichen, ist eine starke Reduktion des Ausländerbestandes unumgänglich.

Jules Bochslers

Eine Chance für die Ethik

(Zu «Untauglicher Kompromiss statt Fristenlösung?» «Profil» 11/74)

Seitdem sich der Mensch sein Abbild nicht mehr im Spiegel eines klaren Quells sondern in den scharfen Bruchflächen der menschlichen Intelligenz sucht, tut er sich auch schwerer mit der Entwicklung von Ethik. Man spürt dies auch im politischen Alltag. In der Frage des straflosen *Schwangerschaftsabbruches* verwechseln die Gegner einer Neuordnung hartnäckig ihre Optik mit Ethik, einen vermeintlichen Einsatz für den Schutz des ungeborenen Lebens mit Moral, die ihrerseits steht für Intoleranz, Misstrauen und Verunsicherung. Eine für Vernunft undurchlässige Zone von Emotionalität umgibt die fanatischen Abtreibungsgegner, die denn auch mit dem Wecken von negativen Assoziationen operieren müssen – Tötung, Mord, usw. – ein Indiz dafür, dass ihre sogenannten ethischen Bedenken und Befürchtungen kaum solche sind, denn diese setzen die Leistung des Durchdenkens voraus, der Rationalisierung eines Problems. Der Weg zur Ethik ist mühsam und unbequem, wie es immer ist, wenn man Widersprüche und Probleme erforschen muss, bis an die Grenze eigener Möglichkeiten.

Wenn wir das Abortproblem in der Schweiz lösen wollen – und ein solches besteht ja leider – so kommen wir um einen Einbruch in das Prinzip des absoluten Schutzes des menschlichen Lebens leider nicht herum. Gerade weil das geltende Recht trotz hoher ethischer Zielsetzung nicht oder nur zufällig durchgesetzt werden kann, ist ja eine Neuregelung fällig geworden. Dieser Rückzug sollte nun aber konsequent sein:

Befürworter einer *Indikationslösung*, wie sie der Bundesrat nun vorgeschlagen hat, lehnen die Fristenlösung etwa mit dem Argument ab, sie hebe den Rechtsschutz für ungeborenes Leben während einer gewissen Zeit willkürlich auf. Da das menschliche Leben aber von der Befruchtung bis zum Tode eine unteilbare Einheit darstelle, müsse es deshalb auch in allen Phasen den gleichen Rechtsschutz geniessen. Häufig wird argumentiert: Wo führt das hin, wenn wir beginnen, für unerwünschtes ungeborenes Leben diesen Schutz teilweise aufzuheben? Enden wir dabei nicht noch bei den Methoden des Dritten Reiches und sind die nächsten, die an die Reihe kommen, nicht vielleicht unerwünschte Geborene wie Alte, Schwachsinnige, Krüppel? Wird so nicht der Euthanasie, der Sterbehilfe der Weg geebnet?

Diese Frage ist ausserordentlich ernst zu nehmen, nur gilt sie ebenso wie für die Indikationenlösung. Die Unteilbarkeit des Schutzes ist hier ebenso aufgehoben, man denke nur an die vom Gesetzgeber schon lange für legal erklärte Abtreibung voraussichtlich schwer geschädigter Kinder, (eugenische Indik.) oder jene des sicher gesunden Kindes einer Minderjährigen, welcher die Schwangerschaft aufgezwungen wurde. (Juristische Indikation.) Hier hat der Staat auf die aufgeworfene Frage nach dem lebenswerten Leben ebenfalls schon antworten müssen.

Deswegen muss die Stellung mit einer *Fristenlösung* aber weiter zurückgenommen werden. Auf jene rechtliche Linie nämlich, welche Staat und Justiz tatsächlich zu halten vermögen, und zwar gleichmässig für alle Frauen. Wenn wir um eine selektive Freigabe schon nicht herkommen, so können wir doch nicht eine Indikationenlösung befürworten, welche vom Prinzip her genau gleich, vom ethischen Standpunkt aber noch viel schlimmer durchlöchert ist als die Fristenlösung. Dann bekennen wir uns wenigstens zu einer Freigabe und Lösung, die nicht nach fragwürdigen Wertkategorien, sondern nach einer medizinisch vernünftigen Frist abgrenzt! (Fristenlösung: innert 12 Wochen nach Beginn der Schwangerschaft). Ein Abbruch ist innerhalb dieser Frist medizinisch und ethisch vertretbar, denn der Fötus hat noch kein Bewusstsein entwickelt, eine Hirntätigkeit ist noch nicht vorhanden, das Lebewesen ist noch nicht menschlich geworden, wenn wir als anthropologische Merkmalstruktur Sprachbegabung und die Möglichkeit zu Kulturschaffen nehmen – kurz ein Kulturwesen, eine Person wird das Ungeborene erst mit der Geburt. Somit ist der Fötus noch nicht ein Mensch, wenn auch spezifisch menschlich organisiertes Leben, mit einer gegebenen Individualstruktur. Es gibt leider keine ideale, rational befriedigende Lösung in dieser Frage. Solange sich das Problem des Schwangerschaftsabbruches stellt, gehört es in die freie, sittliche Entscheidung der Frau und damit in den Bereich ihrer persönlichen Ethik.

Zum bundesrätlichen Verlegenheitsvorschlag ist folgendes zu bemerken: Es ist falsch, einem Sozialarbeiter Beurteilung und Entscheid über eine *soziale* Notlage als *Indikation* für den Abbruch zu überlassen. Die Frau bleibt so weiter der Willkür und Abhängigkeit einer aussenstehenden Person anheimgestellt, wenn auch ein Sozialarbeiter dieser Aufgabe an sich gewachsen sein sollte. Jedoch halte ich dafür, dass die soziale Bedrängnis in dieser Frage nicht objektiv messbar ist, weil sie den psychischen Druck miteinschliesst. Und diese Belastung ist absolut individuell. So wird es eben eine Frau – je nach ihrer psychischen Struktur, je nach Intensität ihrer Erlebniswelt unerträglich finden, in der Engnis ihrer Wohnung noch ein weiteres Kind aufziehen zu müssen. *Anastasia Bitzos*